

# **SATZUNG** **der** **Erich Saling-Stiftung**

## **Präambel**

Die Erich Saling-Stiftung soll zu Lebzeiten des Stifters, Prof. Dr. Erich Saling, als gemeinnützige unselbständige Stiftung unter der Verwaltung des gemeinnützigen Erich Saling-Instituts e.V. in Berlin errichtet werden.

Die Stiftung soll zunächst mit einem Stiftungskapital von € 30.000,-- in bar ausgestattet werden.

Die Stiftung soll, sobald es die Vermögensausstattung erlaubt, in eine selbständige Stiftung überführt werden.

Nach dem Tode des Stifters wird ein Anteil seines Nachlasses, gemäß dem gemeinsamen Testament Dres. Hella und Erich Saling vom 20.05.1997, in die neu zu errichtende Stiftung „Doctores Erich und Hella Saling -Stiftung“ eingebracht. Die Erich Saling-Stiftung wird dann aufgelöst und das Vermögen in die „Doctores Erich und Hella Saling-Stiftung“ übertragen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Erich Saling-Stiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und steht unter der Verwaltung des Erich Saling-Instituts e.V.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung, Verwirklichung des Stiftungszwecks**

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Prä- und Perinatalmedizin in unserer Gesellschaft und die Darstellung der Historie dieses Fachgebietes. Die wissenschaftlichen Ergebnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, werden zeitnah veröffentlicht.  
Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
2. Der Zweck der Stiftung wird, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere verwirklicht durch:  
Unterstützung des Erich Saling- Instituts in finanzieller Form bei Programmen, die zur Aufklärung von Frühgeburtsrisiken dienen und die zur Minderung der Frühgeburtenrate führen.  
Erstellung eines Werkverzeichnisses über die Historie des Fachgebietes Prä- und Perinatalmedizin.
3. Die Förderungszwecke müssen nicht alle zur selben Zeit oder im selben Maße verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

1. Die Stiftung wird bei der Errichtung von dem Stifter mit einem Anfangsvermögen von € 30.000,00 in Barmitteln ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 5 Stiftungsorgan**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 6 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Er wird vom Stifter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Stiftungsrates fort.

Der Stifter ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsrates. Grundsätzlich soll immer mindestens ein Mitglied der Familie des Stifters dem Stiftungsrat angehören.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates - außer dem Stifter - können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
4. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bestellt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Stiftungsrat hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied dieses Organs oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen und abzuhalten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Stiftungsrates verlangen, dass eine Sondersitzung einberufen wird.
4. Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung und deren Leitung ist der jeweilige Vorsitzende des Organs, bei seiner Verhinderung der jeweilige stellvertretende Vorsitzende.
5. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen Verfahren zulässig. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschluss einschließlich der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
6. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse soll ein Protokoll angefertigt werden, das von dem jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Organs zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Satzungsänderung, Zweckänderungen, Aufhebung**

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Treuhandverwaltung**

1. Das Erich Saling-Institut e.V. wird das Stiftungsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen verwalten. Es vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe des Stiftungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Das Erich Saling-Institut e.V. legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Das Erich Saling-Institut e.V. belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Diese sind gesondert zu vereinbaren.
4. Ein Wechsel des Trägers der treuhänderischen Stiftungsverwaltung kann vom Stiftungsrat jederzeit beschlossen werden.

## **§ 12 Aufhebung der Stiftung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist ihr Vermögen an das Erich Saling-Institut e.V. zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates.

### **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.